

Die Europäische Ermittlungsanordnung

Mit der vorgeschlagenen Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung soll ein umfassendes System für die Beweiserhebung in Strafsachen mit grenzüberschreitender Dimension eingerichtet werden. Mit diesem Rechtsinstrument für die gegenseitige Anerkennung soll zwar eine weitaus größere Zusammenarbeit in der EU gefördert werden, damit sind jedoch auch Bedenken hinsichtlich des Schutzes der Grundrechte verbunden.

Auf dem Weg zu einem neuen Modell der Beweiserhebung

Die grenzüberschreitende Erhebung und Nutzung von Beweismitteln in der EU wurde bisher vor allem durch Rechtsinstrumente zur Rechtshilfe geregelt, darunter das [Übereinkommen](#) von 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten (im Folgenden „MS“) der Europäischen Union. Die Bedeutung der gegenseitigen Anerkennung hat jedoch schrittweise zugenommen, wie an dem [Rahmenbeschluss](#) von 2008 über die Europäische Beweisordnung (im Folgenden „EBA“) deutlich wird. Dieser wurde allerdings dafür kritisiert, dass er ein komplexes und starres System schaffe, mit dem lediglich wenige spezifische Arten von Beweismitteln reguliert würden. Der EBA-Rahmenbeschluss wurde nur von einer begrenzten Zahl von Ländern umgesetzt.

Die Rechtszersplitterung in Bezug auf Fragen der Übermittlung von Beweismitteln, darunter Maßnahmen der Rechtshilfe und der gegenseitigen Anerkennung, wurde im [Stockholmer Programm](#) kritisiert. Der Europäische Rat erklärte, dass der Weg der gegenseitigen Anerkennung, die nunmehr in [Artikel 82 Absatz 1](#) AEUV verankert ist, zwar weiter verfolgt werden sollte, es jedoch eines neuen Ansatzes bedürfe, der der Flexibilität der Rechtshilfe Rechnung trägt und möglichst viele Arten von Beweismitteln erfasst.

Der Vorschlag und die Reaktionen darauf

Im Anschluss an das Stockholmer Programm veröffentlichte die Kommission ein [Grünbuch](#), um ein einheitliches Rechtsinstrument für die gegenseitige Anerkennung einzuführen, das alle bestehenden Maßnahmen zur Beweiserhebung in der gesamten EU ersetzen sollte. Im Jahr 2010 legten jedoch sieben MS auf der Grundlage von [Artikel 76 Buchstabe b](#) AEUV den [Vorschlag](#) über die Europäische Ermittlungsanordnung (im Folgenden „EEA“) vor, der das Konsultationsverfahren zum Stillstand brachte.

Die vorgeschlagene EEA fände auf nahezu alle Arten von Beweismitteln Anwendung. Sie hätte einen weitaus größeren Anwendungsbereich als die EBA, da sie auch Beweismittel erfasst, die noch nicht vorliegen (z. B. die noch aufzunehmende Aussage eines Zeugen) oder nicht unmittelbar verfügbar sind (z. B. die Analyse einer DNA-Probe). Es würden Fristen für die Entscheidung über die Anerkennung oder Vollstreckung einer EEA festgelegt. Die Verweigerungsgründe wären zahlenmäßig sehr begrenzt. Anordnungsbehörden könnten beantragen, an der Vollstreckung einer EEA mitzuwirken, obgleich damit keine Strafverfolgungsbefugnisse außerhalb ihres MS verbunden wären.

Die [Kommission](#), der [Europäische Datenschutzbeauftragte](#) und die [Agentur der EU für Grundrechte](#) haben Stellungnahmen zu dem Vorschlag veröffentlicht, und er wurde auch in der Zivilgesellschaft und in wissenschaftlichen Kreisen umfassend erörtert. Viele Beobachter betrachten die EEA als ein Rechtsinstrument mit weitreichenden Auswirkungen auf die individuellen Rechte, mit dem das Gleichgewicht zwischen der Strafverfolgung und der Verteidigung gestört wird, da Letztere nicht darauf zurückgreifen darf. Einige [beklagten](#), dass die EEA nur mangelhaft mit der Ausarbeitung des [Fahrplans des Rates zur Stärkung der Verfahrensrechte](#) verknüpft sei, und hielten die Initiative für übereilt. Das Argument könnte allerdings durch die schrittweise Annahme des [Pakets zu den Verfahrensrechten](#) entkräftet werden.

Autor: Piotr Bakowski, Members' Research Service
Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments
140751REV1

Dieses Dokument ist eine vom Übersetzungsdienst des Europäischen Parlaments erstellte Übersetzung. Das englische/französische Originaldokument ist die einzig authentische Fassung. Das Briefing stellt eine Zusammenfassung veröffentlichter Informationen dar und spiegelt nicht notwendigerweise die Ansichten des Verfassers oder des Europäischen Parlaments wider. Das Dokument richtet sich ausschließlich an die Mitglieder und Mitarbeiter des Europäischen Parlaments und ist für deren parlamentarische Arbeit bestimmt. Auf Links zu Informationsquellen in diesem Dokument kann möglicherweise von Orten außerhalb des Netzes des Europäischen Parlaments nicht zugegriffen werden. © Europäische Union, 2014. Alle Rechte vorbehalten.
<http://www.eprs.ep.parl.union.eu> — <http://epthinktank.eu> — ep@ep.europa.eu



Es wurde [betont](#), dass die Liste der Verweigerungsgründe erweitert werden müsste, insbesondere im Hinblick auf die Grundrechte, den Grundsatz „Ne bis in idem“ und die Verhältnismäßigkeit. Diese Kritikpunkte wurden in Trilogien behandelt.

Europäisches Parlament

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres hat den Vorschlag [geprüft](#) (Berichtersteller: Nuno Melo, PPE, Portugal). Am 5. Dezember 2013 hat der Ausschuss den im Rahmen von Trilogieverhandlungen im November 2013 vereinbarten Kompromisstext gebilligt. Der [Text](#) muss nun im Plenum angenommen werden.